2. Fachtag Kinderschutz
Teltow-Fläming
25.11.2009
Dokumentation

Workshop 1

Insoweit erfahrene Fachkraft

Moderation:
Kathrin Spieß,
Teilnehmer der Qualifizierungsmaßnahme des Landkreises TF für "insoweit erfahrene Fachkräfte"

Die erfahrene Fachkraft im Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - insoweit erfahrene Fachkraft) 2

Begrifflichkeit der ieFK 2

Rechtliche Grundlage: 2

Fachliche Anforderungen 2

Was macht eine ieFK? Wie kann ich sie in der Praxis nutzen? 3

Umsetzung der Aufgabe in die Praxis 4

Herausgeber:
Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Jugend und Soziales
Heike Becker-Heinrich, Koordination Netzwerk Kinderschutz TF
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
E-Mail: heike.becker-heinrich@teltow-flaeming.de

Die erfahrene Fachkraft im Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - insoweit erfahrene Fachkraft)

Kathrin Spieß ist Sozialpädagogin und arbeitet im sozialpädagogischen Dienst des Amtes für Jugend und Soziales im Landkreis Teltow-Fläming

Begrifflichkeit der ieFK

Insoweit erfahrene Fachkraft ist keine neue Berufsbezeichnung, kein neues Berufsbild, sondern sagt aus, dass sie eine in der Risikoabschätzung insoweit erfahrene Fachkraft ist.

Rechtliche Grundlage:

SGB VIII - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Fachliche Anforderungen

Pädagogische, psychologische, medizinische abgeschlossene Berufsausbildung/abgeschlossenes Studium
mehrjährige (mind. 2 Jahre) Berufserfahrung
persönliche Eignung
Rechtskenntnisse
Kenntnisse der Verfahrensweisen in den eigenen Institutionen und der anderen Träger (öffentliche und freie Träger)

Netzwerkarbeit

Diagnostische Kenntnisse

Kenntnisse über gruppendynamische Prozesse

Was macht eine ieFK? Wie kann ich sie in der Praxis nutzen?

Auf Anfrage (siehe §8a Abs.2 SGB VIII)

Beratung (zur Entscheidungsfindung)

Begleitung (der fallzuständigen Fachkraft, des Teams)

Mitwirkung an der Risikoabschätzung (auf diagnostischer Basis)

eigenständige Gefährdungsabschätzung

Reflexion

Sie kann bei der Rollenklärung helfen

Bei emotional belastenden Prozessen kann sie auf die Sachebene führen

Sie dient der Erhöhung der Handlungssicherheit für die fallführende Fachkraft

Weist auf Fehleinschätzungen und rechtliche Konsequenzen hin (fallführende Fachkraft und ggf. den Träger der Einrichtung)

Gibt selbst keine Meldung an das Jugendamt, die Verantwortung bleibt bei der fallführenden Fachkraft.

Die ieFK übernimmt keine Fallverantwortung

Sie kann mit der fallverantwortlichen Fachkraft eine Nachbetrachtung und Aufarbeitung des abgeschlossenen Falls durchführen

Sie ist außerhalb der Trägerhierarchie angesiedelt und somit autonom

Sie hat **keinen Beratungsauftrag** für die Kinder/Jugendlichen/Eltern. Dies verbleibt als Aufgabe bei der fallführenden Fachkraft.

Durch die vom Gesetzgeber geforderten Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Träger von Einrichtungen und Diensten (§ 8a Abs.2 SGB VIII) ist der Auftrag für die ieFK sicher zu stellen.

Umsetzung der Aufgabe in die Praxis

Noch offene Fragen aus der Teilnehmerrunde/Welchen weiteren Qualifizierungsbedarf haben Sie?

- Unterschied zwischen ieFK und Kinderschutzbeauftragte (Aufgaben und Verantwortlichkeit innerhalb des Trägers)?
- Regelmäßigen kollegialen fachlichen Austausch, um Sicherheit in der Arbeit zu bekommen.
- Kennenlernen der Rahmenbedingungen in der Arbeit
- Räumlichkeiten
- Persönliche Erreichbarkeit/Verfügbarkeit
- Kenntnis darüber, an wen die fallzuständige Fachkraft sich wenden kann (Liste ieFK)
- Supervision